Studienjahr 2002/2003 25. Juni 2003 48. Stück

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg

194. Geänderter Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Kommunikationswissenschaft an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 03)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele des Studiums

Das Bakkalaureats- und Magisterstudium der Kommunikationswissenschaft strebt folgende übergreifende Bildungsziele an:

- (1) Erwerb umfassenden Wissens über die Prozesse gesellschaftlicher Kommunikation.
- (2) Kompetenz in den Fachgebieten Struktur und Organisation von Medien, Gestaltung und Analyse professioneller Informations- und Kommunikationsprozesse sowie Nutzung, Rezeption und Wirkung von medialer und interpersoneller Kommunikation.
- (3) Vermittlung eines interdisziplinären bzw. theoretisch wie methodisch pluralistischen Zugangs zu Problemstellungen und Problemlösungen im Rahmen von Kommunikationsprozessen.
- (4) Hinführung und Anleitung zum eigenständigen Wissenserwerb, kritischen Denken sowie zur Vernetzung und Teamarbeit.
- (5) Förderung eines dialogischen bzw. kooperativen Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Kommunikationspraxis.
- (6) Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für den Arbeitsmarkt, insbesondere der Informations- und Kommunikationsberufe.

§ 2 Aufbau, Umfang und Dauer des Bakkalaureats- und Magister-Studiums

- (1) Das Bakkalaureatsstudium dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.
- (2) Das Bakkalaureatsstudium dauert 6 Semester und umfasst 88 Semesterstunden, davon 36 aus den freien Wahlfächern.
- (3) Im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums ist die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im Ausmaß von mindestens 8 Wochen verpflichtend. Sie kann in Organisationen/ Einrichtungen im Medien- und Kommunikationsbereich im In- und Ausland absolviert werden. Als solche sind beispielsweise öffentlich-rechtliche oder private Rundfunkanstalten, Redaktionen von Printmedien, Film- und Fernsehproduktionsfirmen, Kommunikationsagenturen oder Abteilungen für Werbung oder Public Relations zu nennen. In der Regel umfasst die Praxis ein kontinuierliches Volontariat von 8 Wochen, in Ausnahmefällen kann sie auch in zwei Teilen zu je 4 Wochen absolviert werden.

Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung einer Praxis, kann diese mit Genehmigung des zuständigen Organs für Studienangelegenheiten durch die Mitarbeit an einem am Institut durchgeführten Projekt ersetzt werden.

- (4) Die Absolvierung von Stunden aus dem Magisterstudium im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums ist nicht möglich.
- (5) Das Magisterstudium dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage des Bakkalaureatsstudiums.
- (6) Das Magisterstudium dauert 3 Semester und umfasst 24 Semesterstunden, davon 10 aus den freien Wahlfächern.

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind sowohl für das Bakkalaureats- als auch für das Magisterstudium vorgesehen:

<u>Vorlesungen</u> (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Vermittlung von Fachwissen - einführend und/oder weiterführend - in didaktisch gut aufbereiteter Weise stattfindet. Eine durchgehende Anwesenheit ist nicht zwingend erforderlich.

<u>Vorlesungen mit Praktikum</u> (VR) sind Lehrveranstaltungen, in denen einerseits Fachwissen vermittelt wird und andererseits dessen praktische Umsetzung durch aktive Mitarbeit der Studierenden erprobt werden kann. VR sind prüfungsimmanent mit einer Teilungszahl von 40. Voraussetzung für die Teilnahme an einer VR ist der positive Abschluss der Studieneingangsphase.

<u>Proseminare</u> (PS) dienen sowohl der Vermittlung eines Problemverständnisses als auch dem Erwerb bzw. der Erprobung theoretischer und praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Zugangsbeschränkung mit einer Teilungszahl von 30. Von den Teilnehmern/innen wird aktive Mitarbeit und eine schriftliche Arbeit verlangt.

Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Studieneingangsphase. Proseminare im Rahmen des Vertiefenden Moduls Audiovisuelle und digital-elektronische Kommunikation (§ 10, 1) setzen zudem den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen aus § 7, 6 a und b (Methoden I und II) voraus.

Praktika (PR) dienen dem Erwerb und der Erprobung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Zugangsbeschränkung gem. § 4 mit einer Teilungszahl von 30. Ausnahmen: Praktika, in denen eine geringere Anzahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung steht oder Praktika, die aus didaktischen Gründen nur mit einer geringeren Teilnehmerzahl verantwortbar sind.

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Praktikum ist der positive Abschluss der Studieneingangsphase.

Für Grund- und Aufbaupraktika gelten folgende Zugangsvoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme an einem Grundpraktikum ist der positive Abschluss der Studieneingangsphase. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufbaupraktikum ist der positive Abschluss des Grundpraktikums.

<u>Seminare</u> (SE) dienen dem Erwerb vertiefenden Fachwissens sowie der Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Themen. Von den Teilnehmern wird eine mündliche Präsentation und eine schriftliche Arbeit (Bakkalaureatsarbeit) verlangt. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Zugangsbeschränkung gem. § 4 mit einer Teilungszahl von 30. Voraussetzung für einen Seminarbesuch ist der positive Abschluss der Studieneingangsphase, der Lehrveranstaltungen Methoden I und II sowie einer einführenden Lehrveranstaltung in jenes Fach, in dem das Seminar angeboten wird.

- (2) Folgende Lehrveranstaltungsarten werden <u>ausschließlich im Magisterstudium</u> bzw. für Magisterstudierende und ggf. Doktoratsstudierende angeboten:
- Voraussetzung für den Zugang zu den Lehrveranstaltungen des Magisterstudiums ist der Abschluss des Bakkalaureatsstudiums bzw. eines anderen vergleichbaren Studiums.
- Repetitorien (RE) dienen dem Aktualisieren von Basiswissen aus dem Bereich der Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft zu Beginn des Magisterstudiums. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Zulassungsbeschränkung gem. § 4 (Teilungszahl 30).
- Magisterseminare (MS) dienen der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion und bieten die Möglichkeit der intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung über Themen bzw. den Stand der Forschung im jeweiligen Fach. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Zugangsbeschränkung gem. § 4 mit einer Teilungszahl von 30.
- Konversatorien (KO) dienen der wissenschaftlichen Diskussion und dem wissenschaftlichen Argumentieren. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen gem. § 4 mit einer Teilungszahl von 30, die zum Vertiefen von bereits erworbenem Wissen bzw. erlangter Standpunkte im Magisterstudium eingesetzt werden.
- <u>Magisterkonversatorien</u> (MK) bieten die Möglichkeit der Diskussion und Darstellung wissenschaftlicher Themen im Zusammenhang mit der Magisterarbeit und sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- (3) Lehrveranstaltungen können zur Gänze oder in Teilen in Form von Fernlehre-Veranstaltungen (gem. § 53 Abs. 1 UG) unter Ausnutzung der an der Universität angebotenen Medien und Netzverbindungen stattfinden.

§ 4 Zulassung zu Lehrveranstaltungen (§ 54 Abs. 7 und 8 UG)

- (1) Wenn die jeweiligen Höchsteilnehmerzahlen gem. § 3 überschritten werden, sind Studentinnen und Studenten bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
- 1. Erfüllung der für die jeweilige Lehrveranstaltung geltenden Zugangsvoraussetzungen.

- 2. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung der Pflichtfächer des Studienplans Kommunikationswissenschaft in der für das Bakkalaureats- bzw. Magisterstudium vorgesehenen Dauer von 6 bzw. 3 Semestern.
- 3. Reihenfolge der Anmeldung.
- 4. Studentinnen oder Studenten der Kommunikationswissenschaft, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei einer weiteren Abhaltung der Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.
- (2) Lehrveranstaltungen der Schwerpunktmodule, in denen aus didaktischen Gründen bzw. Ressourcen bedingt (Arbeitsplätze) eine begrenzte Teilnehmerzahl notwendig ist, sind bevorzugt für Studierende des jeweiligen Schwerpunktfaches zugänglich. Andere Studierende der Kommunikationswissenschaft können nach Maßgabe freier Plätze diese Lehrveranstaltungen im Rahmen der freien Wahlfächer absolvieren. Für den Fall noch weiterer freier Plätze können Studierende auch anderer Studienrichtungen teilnehmen.

Bakkalaureatsstudium

§ 5 Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und freie Wahlfächer für das Bakkalaureatsstudium

(1) Die Pflichtfächer bzw. Wahlpflichtfächer umfassen 52 Semesterstunden in folgenden Prüfungsfächern:

1. Studieneingangsphase (§ 6) 10 SSt

2. Pflichtfächer (§ 7) 26 SSt

- 3. Wahlpflichtfächer (§ 8) = Schwerpunktfächer 16 SSt
- (2) Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen nach dem in der Anlage angeführten Semesterplan zu absolvieren.
- (3) Die Wahl eines der angebotenen Schwerpunktfächer (§ 8 Wahlpflichtfächer) ist verpflichtend.
- (4) Insgesamt müssen zwei Bakkalaureatsarbeiten im Rahmen von Seminaren verfasst werden: eine in einem der Pflichtfächer § 7, 5 bzw. 7, 7 bis 7, 10 und eine weitere im Rahmen des gewählten Schwerpunktfaches (§ 8).
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums mindestens 26 Semesterstunden in Form von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Von den 26 Stunden prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind mindestens 20 Semesterstunden aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft zu absolvieren. Der Rest kann im Rahmen der freien Wahlfächer absolviert werden.
- (6) Die freien Wahlfächer umfassen 36 Semesterstunden. Den Studierenden wird empfohlen, Lehrangebote aus den Fächern der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg wahrzunehmen. Insbesondere empfohlen werden die interdisziplinären Angebote im Rahmen des Universitätsschwerpunktes Information and Communication Technologies and Society (ICT&S), der übrigen Universitätsschwerpunkte sowie des Curriculums für Frauen- und Geschlechterforschung: Gender Studies. Darüber hinaus wird den Studierenden der Besuch von Lehrveranstaltungen an in- und ausländischen Universitäten empfohlen.

Die Absolvierung von mindestens 16 Semesterstunden aus einem Studienfach / einer Studienrichtung ist im Bakkalaureatsprüfungszeugnis durch den Hinweis auf eine "Studienergänzung aus..." zum Ausdruck zu bringen.

§ 6 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst 10 Semesterstunden mit folgenden Inhalten:

Studieneingangsphase 10 SSt / 20 ECTS	Lehrveranstaltungen
Einführung in das Studium der Kommunikationswissenschaft	1 Einführung in die Kommunikationswissenschaft I, 2st. (VO)
	2 Einführung in die Kommunikationswissenschaft II, 2st. (VO)
	3 Einführung in Mediensysteme, 2st. (VO)
	4 Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten, 2st. (PS)
	5 Kommunikationsgeschichte, 2st. (VO)

§ 7 Pflichtfächer

Pflichtfächer für das Bakkalaureatsstudium sind die im Folgenden genannten Fächer 1 bis 10. In den Pflichtfächern sind Lehrveranstaltungen von insgesamt 26 Semesterstunden zu absolvieren, 2 Semesterstunden müssen in Seminarform (mit Bakkalaureats-arbeit) abgeschlossen werden.

Pflichtfächer 26 SSt / 80 ECTS	Lehrveranstaltungen
1 Audiovision (Einführung) (2)	Einführung in die Audiovision, 2st. (VO)
2 Journalistik (Einführung) (2)	Einführung in die Journalistik, 2st. (VO)
3 Medienökonomie (Einführung) (2)	Einführung in die Medienökonomie, 2st. (VO)
4 Public Relations / Unternehmenskommunikation	Einführung in die Public Relations/Unternehmens- kommunikation, 2st. (VO)
(Einführung) (2)	Medien in Österreich, 2st. (VO, VR, PS, SE)
5 Medien in Österreich (2)	a) Methoden der
6 Methoden der	Kommunikationswissenschaft I,
Kommunikationswissenschaft (4)	2st. (VO, PS)
7 Interkulturelle Kommunikation (mind. 2)	b) Methoden der Kommunikationswissenschaft II
8 Interpersonelle Kommunikation (mind. 2)	2st. (VO, PS)
9	Interkulturelle Kommunikation, 2st. (VO, VR, PS, SE)
Kommunikationsrecht/Kommunika- tionspolitik (mind. 2)	Interpersonelle Kommunikation, 2st. (VO, VR, PS, PR, SE)
10 Multimedia und Neue Informations-/	Kommunikationsrecht/
Kommunikationstechnologien (mind. 2)	Kommunikationspolitik, 2st. (VO, VR, PS, SE)
(IIIII 2)	Multimedia und Neue Informations-/ Kommunikationstechnologien, 2st. (VO, VR, PS, SE)

§ 8 Wahlpflichtfächer

- (1) Folgende Schwerpunktfächer werden im Rahmen der Wahlpflichtfächer des Bakkalaureatsstudiums angeboten:
- Audiovisuelle und digital-elektronische Kommunikation
- Journalistik
- Medienökonomie und internationale Kulturproduktion
- Public Relations / Unternehmenskommunikation
- (2) Im gewählten Schwerpunktfach sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 Semesterstunden zu absolvieren: ein einführendes Schwerpunktmodul (8) und ein vertiefendes Schwerpunktmodul (8).
- (3) Die Entscheidung für eines der Schwerpunktfächer ist spätestens bis Mitte des zweiten Semesters zu treffen. Die verbindliche Anmeldung erfolgt auf elektronischem Weg auf der Instituts-Website.

§ 9 Einführendes Schwerpunktmodul

Es sind jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterstunden zu absolvieren:

Einführendes Schwerpunktmodul	Lehrveranstaltungen
je 8 SSt /22 ECTS	
1 Schwerpunktfach Audiovisuelle und	a) Grundlagen visueller und audiovisueller Kommunikation,

digita I-elektronische Kommunikation (8)2st. (VO, PS)
	b) Medien, Medienkultur und gesellschaftliche Wandlungsprozesse, 2st. (VO, VR, PS)
	oder: Strukturen audiovisueller Medien, 2st. (VO, VR, PS)
	c) Audiovisuelle Arbeitstechniken und Gestaltungsarten, 2st. (VO, VR, PS)
	oder: Multimediale Arbeitstechniken und Gestaltungsarten, 2st. (VO, PS)
	oder: Arbeitstechniken und Gestaltungsarten im Fernsehjournalismus, 2st. (VO,VR, PS)
	d) Grundlagen der Videoarbeit, 2st. (PR)
	oder: Grundlagen der Bildbearbeitung, 2st. (PR)
	oder: Grundlagen der Tonbearbeitung, 2st. (PR)
	oder: Grundlagen der Webkonzeption und -gestaltung, 2st. (PR)
2 Schwerpunktfach Journalistik (8)	a) Journalistische Arbeitstechniken und Gestaltungsarten, 2st. (VO, PR, PS)
	b) Journalistische Arbeitstechniken: Grundpraktikum, 2st. (PR)
	c) Grundlagen der Textbearbeitung, 2st. (PR) oder: Grundlagen der Tonbearbeitung, 2st. (PR)
	oder: Grundlagen der Bildbearbeitung, 2st. (PR)
	d) Ausgewählte Problemstellungen der Journalistik, 2st. (VO, PS)
3 Schwerpunktfach Medienökonomie und internationale Kulturproduktion (8)	a) Medienunternehmen, -finanzierung und -management, 2st. (VO, PR)
	b) Media-/Werbeforschung und Mediaplanung, 2st. (VO, PR) oder: Werbung und Marketing, 2st. (VO, VR, PR)
	c) Internationale Kulturindustrie, 2st. (VO, VR, PR)
	d) Praktikum Medienökonomie, 2st. (PR)
	oder: Praktikum Kulturproduktion, 2st. (PR)
	oder: Praktikum Interkulturelles Kommunikations- Management, 2st. (PR)
4 Schwerpunktfach Public Relations / Unternehmenskommunikation (8)	a) Grundpraktikum, 2st. (PR, PS)
	b) Spezialpraktikum, 2st. (PR, PS)
	c) Angewandte Public Relations/ Unternehmens- kommunikation, 2st. (VO, VR, PR, PS)
	d) Ausgewählte Problemstellungen der Public Relations / Unternehmenskommunikation, 2st. (PR, PS)

§ 10 Vertiefendes Schwerpunktmodul

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterstunden zu absolvieren.

Vertiefendes Schwerpunktmodul	L ohm (oronotolt) ungan
je 8 SSt / 22 ECTS	Lehrveranstaltungen
1 Schwerpunktfach Audiovisuelle und	a) Theorien u. Methoden der AV-Forschung, 2st. (PS)

digital-elektronische Kommunikation (8)	b) AV-Analyse, 2st. (VO, VR, PS, SE)
	c) Audiovision, 2st. (SE)
	oder: ICT&S, 2st. (SE)
	d) Audiovisuelles Praktikum, 2st. (PR)
	oder: Multimediales Praktikum, 2st. (PR) oder: Praktikum Webkonzeption und -gestaltung, 2st., (PR)
2 Schwerpunktfach Journalistik (8)	a) Grundlagen visueller und audiovisueller Kommunikation, 2st. (VO, PR, PS)
	b) Theorien u. Methoden der Journalistik, 2st. (SE)
	c) Journalistisches Praktikum, 2st. (PR, PS)
	d) Print-Labor I: Zeitungs- und Zeitschriftengestaltung, 2st. (PR)
	o <i>der:</i> Radio-Labor, 2st. (VO, PS, PR)
	oder: Fernsehjournalismus, 2st. (VO, PS, PR)
	oder: Multimediale Gestaltungsformen, 2st. (VO, PS, PR)
3 Schwerpunktfach Medienökonomie und internationale Kulturproduktion	a) Medienkonzentrationsforschung, 2st. (VO, SE)
(8)	b) Strukturwandel der Medienindustrie, 2st. (SE, VO, VR, PR)
	oder: Spezialprobleme der Medienökonomie, 2st. (SE, VO, VR, PR)
	c) Medienkonsum und Zielgruppenforschung, 2st. (SE, VO, PR)
	oder: Freizeit- und Tourismusforschung, 2st. (SE, VO, VR, PR)
	d) Internationale Medienpolitik und Medienentwicklung, 2st. (SE, VO, VR, PR)
	oder: Cultural Studies, 2st. (SE, VO, VR, PR)
4 Schwerpunktfach Public Relations /	a) Betriebswirtschaftslehre/Unternehmensführung, 2st. (VO, VR, PS, PR)
Unternehmenskommunikation (8)	
	b) Werbung und Marktkommunikation, 4st. (VO, VR, PS, PR, SE)
	c) Public Relations/Unternehmenskommunikation, 2st. (SE)

Magisterstudium

§ 11 Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächer für das Magisterstudium

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Magisterstudiums umfassen 14 Semesterstunden (mindestens 6 Semesterstunden in Seminarform) in folgenden Prüfungsfächern:
- 1. Einführung in das Magisterstudium (2)
- 2. Magister-Schwerpunktmodul (§12) (8) und Pflichtfächer (2) (§ 11 Abs. 2) oder: Pflichtfächer (10) (§ 11 Abs. 2)
- 3. Magister-Konversatorium (2)
- (2) Pflichtfächer für das Magisterstudium sind:

- 1. Medien in Österreich
- 2. Methoden der Kommunikationswissenschaft
- 3. Interkulturelle Kommunikation
- 4. Interpersonelle Kommunikation
- 5. Kommunikationsrecht/Kommunikationspolitik
- 6. Multimedia und Neue Informations-/Kommunikationstechnologien

Fächer Merieteretudium	
Fächer Magisterstudium	Lehrveranstaltungen
14 SSt / 52 ECTS	3
§ 11 (1), 1:	Einführung in das Magisterstudium der
Einführung in das Magisterstudium der Kommunikationswissenschaft (2) 8 ECTS	Kommunikationswissenschaft, 2st. (RE)
§ 11 (2):	
Pflichtfächer (Stundenzahl und ECTS je nach Wahl der in § 11 (1), 2 genannten Möglichkeiten)	
1 Medien in Österreich	Medien in Österreich (VO, VR, SE, RE, MS, KO)
2 Methoden der Kommunikationswissenschaft	Methoden der Kommunikationswissenschaft (VO, VR, SE, RE, MS, KO)
3 Interkulturelle Kommunikation	Interkulturelle Kommunikation (VO, VR, SE, RE, MS, KO)
4 Interpersonelle Kommunikation	
5 Kommunikationsrecht/Kommunikationspolitik	Interpersonelle Kommunikation (VO, VR, SE, RE, MS, KO)
6 Multimedia und Neue Informations-/ Kommunikationstechnologien	Kommunikationsrecht/Kommunikationspolitik (VO, VR, SE, RE, MS, KO)
	Multimedia und Neue Informations-/Kommuni- kationstechnologien (VO, VR, SE, RE, MS, KO)
§ 11 (1), 3:	
Magister-Konversatorium (2) 6 ECTS	Magister-Konversatorium, 2st. (MK)
§ 13 (5):	
Magisterarbeit 28 ECTS	

(3) Die freien Wahlfächer für das Magisterstudium umfassen 10 Semesterstunden. Den Studierenden wird empfohlen, Lehrangebote aus den Fächern der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg wahrzunehmen. Insbesondere empfohlen werden die interdisziplinären Angebote im Rahmen des Universitätsschwerpunktes Information and Communication Technologies and Society (ICT&S), der übrigen Universitätsschwerpunkte sowie des Curriculums für Frauen- und Geschlechterforschung: Gender Studies. Darüber hinaus wird den Studierenden der Besuch von Lehrveranstaltungen an in- und ausländischen Universitäten empfohlen.

§ 12 Magister-Schwerpunktmodul

- (1) Folgende Schwerpunktfächer (Wahlpflichtfächer) werden im Rahmen des Magisterstudiums angeboten:
- Audiovisuelle und digital-elektronische Kommunikation
- Journalistik
- Medienökonomie und internationale Kulturproduktion
- Public Relations / Unternehmenskommunikation

Magister-Schwerpunktmodul	
je 8 SSt / 30 ECTS	
1 Schwerpunktfach Audiovisuelle und digital-elektronische Kommunikation (8)	a) Forschungs- u. Theorieseminare, 4st. (SE, MS)
	b) Spezial-/Aufbaupraktika, 4st. (PR)
2 Schwerpunktfach Journalistik (8)	a) Forschungs- u. Theorieseminare, 4st. (SE, MS)
	b) Spezial-/Aufbaupraktika, 4st. (PR)
3 Schwerpunktfach Medienökonomie und	a) Forschungs- u. Theorieseminare
internationale Kulturproduktion (8)	Medienökonomie, 4st. (SE und MS)
	b) Forschungs- u. Theorieseminare internationale Kulturproduktion, 4st. (SE und MS)
4 Schwerpunktfach Public Relations /	a) Forschungs- u. Theorieseminare, 4st.
Unternehmenskommunikation (8)	(SE, MS)
	b) Spezial-/Aufbaupraktika. 4st. (PR. PS)

- (2) Für das Magisterstudium im Rahmen der Schwerpunktfächer sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterstunden zu absolvieren, davon 4 Semesterstunden in Form von Seminaren oder Magisterseminaren.
- (3) Eine entsprechender Eintragung im Magisterprüfungszeugnis, die auf das gewählte Schwer punktfach verweist, ist dann möglich, wenn eines der Magister-Schwerpunktmodule absolviert wurde und auch das Thema der Magisterarbeit aus dem gleichen Schwerpunktfach gewählt wurde.
- (4) Folgende Kombination von Semesterstunden aus den Pflichtfächern und den freien Wahlfächern berechtigt Studierende zur Eintragung "Universitätsschwerpunkt ICT&S" im Magisterprüfungszeugnis: 10 Semesterstunden aus dem Pflichtfach Multimedia und Neue Informations- und Kommunikationstechnologien (§ 11 (2) 6), 10 Semesterstunden ICT&S im Rahmen der freien Wahlfächer sowie eine einschlägige Magisterarbeit.

§ 13 Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Magisterstudium

- (1) Die Art und Weise (mündlich und/oder schriftlich oder in digitaler Form) der Lehrveranstaltungsprüfungen wird vom Leiter/der Leiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (2) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System ECTS). Eine Stunde für eine Vorlesung entspricht jeweils 2 ECTS-Punkten, eine Stunde für ein Praktikum sowie für ein Magisterkonversatorium entspricht jeweils 3 ECTS-Punkten, eine Stunde für ein Proseminar bzw. für ein Repetitorium 4 ECTS-Punkten und eine Stunde Seminar bzw. Magisterseminar 5 ECTS-Punkten. Für die Magisterarbeit werden 28 ECTS angerechnet. Für die freien Wahlfächer wird pro Stunde jeweils 1 ECTS-Punkt angerechnet.
- (3) Das Bakkalaureatsstudium ist abgeschlossen, sobald alle Pflichtfächer (einschließlich der Wahlpflichtfächer) und alle freien Wahlfächer (Gesamtstundenzahl 52 SSt + 36 SSt) positiv absolviert und die Praxis (§ 2 Abs. 3) nachgewiesen wurde.
- (3a) Studierenden, die das Bakkalaureatsstudium Kommunikationswissenschaft abgeschlossen haben, wird der akademische Grad "Bakkalaurea der Kommunikationswissenschaft" bzw. "Bakkalaureus der Kommunikationswissenschaft", abgekürzt jeweils "Bakk.Komm.", verliehen.
- (4) Der Abschluss des Magisterstudiums erfolgt durch eine Magisterprüfung in zwei Teilen sowie eine positiv begutachtete Magisterarbeit. Der erste Teil der Magisterprüfung wird durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen der in § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Fächer abgelegt. Der zweite Teil der Magisterprüfung umfasst eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Magisterarbeit zuzuordnen ist, und eine Prüfung in einem weiteren in § 11 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 1 genannten Fach, das von der Kandidatin / dem Kandidaten frei gewählt werden kann. Der zweite Teil der Magisterprüfung findet in kommissioneller Form vor einem Prüfungssenat statt. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Magisterarbeit.
- (5) Die Magisterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema muss einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zuordenbar sein. Studierende sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass der / dem Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. (§ 81 Abs. 2 UG)

- (5a) Studierenden, die das Magisterstudium Kommunikationswissenschaft abgeschlossen haben, wird der akademische Grad "Magistra der Kommunikationswissenschaft" bzw. "Magister der Kommunikationswissenschaft", abgekürzt jeweils "Mag.Komm.", verliehen.
- (6) Körperbehinderten Studentinnen und Studenten soll im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin oder der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs. 3, § 55 Abs. 2 UniStG).

§ 14 Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. Oktober in Kraft.
- (2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gem. § 80 UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach dem vorhergegangenen Studienplan absolviert wurden, in jedem Fall anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen. Eine entsprechende Verordnung über die Anrechnung von Leistungen aus dem Diplomstudium wurde auf Beschluss der Studienkommission am 16. Oktober 2001 (Mitteilungsblatt Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg, 8. Stück) erlassen.

Impressum

Herausgeber und Verleger: Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger Redaktion: Johann Leitner alle: Kapitelgasse 4-6 A-5020 Salzburg

Anlage

Muster für einen Semesterplan, 52 SSt.

1. Semester

VO			
Einführung	vo	vo	
in die	Kommunikationsgeschichte	Pflichtfächer	40.004
Komm.wiss I	§ 6, 5	§ 7, 1-4	12 SSt.
§ 6, 1	2 SSt.	8 SSt.	
2 SSt.			

2. Semester

Einführung in die Pflichtfächern Komm.wiss. II § 6, 2 VO aus den Pflichtfächern komm.wiss. Arbeiten § 6, 4	/O Einführung in Mediensysteme § 6, 3 2 SSt.
---	--

3. Semester

VO	VO aus den	Einführendes	8 SSt.
	Pflichtfächern		

Methoden I	§ 7	Schwerpunkt-Modul	
§ 7, 6a	2 SSt.	§ 9, 1-4	
2 SSt.		4 SSt.	

4. Semester

LV aus den Pflichtfächern	PS Methoden II	Einführendes Schwerpunkt- Modul	
§ 7	§ 7, 6b	§ 9, 1-4	8 SSt.
2 SSt.	2 SSt.	4 SSt.	

5. Semester

LV aus den Pflichtfächern	Vertiefendes Schwerpunkt-Modul	
§ 7	§ 10, 1-4	8 SSt.
4 SSt.	4 SSt.	

6. Semester

LV aus den Pflichtfächern	Vertiefendes Schwerpunkt-Modul	
§ 7	§ 10, 1-4	6 SSt.
2 SSt.	4 SSt.	

Impressum

Herausgeber und Verleger: Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6 A-5020 Salzburg